

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 100 (2013)
Heft: 1-2: Pavillons = Pavilions

Rubrik: bauen + rechten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abruf einer Baugarantie

Zur Sicherung von Unternehmerleistungen werden regelmässig Garantieerklärungen abgegeben. Gegen entsprechendes Entgelt verpflichtet sich ein sogenannter Garant (etwa eine Bank oder eine Versicherung), eine Zahlung an einen Besteller (in der Regel den Bauherrn) zu leisten, falls der Unternehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen sollte.

In der Vergangenheit war mitunter unklar, unter welchen Voraussetzungen der Besteller die Zahlung abrufen kann bzw. der Garant die Zahlung leisten muss. Das Bundesgericht hat diese Frage in einem wegweisenden Urteil geklärt. Dem zu beurteilenden Fall lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Gestützt auf einen Baugarantie-Versicherungsvertrag mit einem Unternehmer hatte eine Versicherung gegenüber einem Besteller eine Garantieerklärung abgegeben. Darin hatte sie sich verpflichtet, dem Besteller bis zu einem festgelegten Datum «auf erste Aufforderung hin» jeden Betrag bis zu einer Summe von maximal Fr. 145 286.90 auszuzahlen. Um die Zahlung auszulösen, sollte der Besteller der Versicherung schriftlich mitteilen, dass der Unternehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und sie zur Zahlung einer bestimmten Summe auffordern. Unbeachtlich bleiben soll-

ten die Gültigkeit und die Rechtswirkungen des Werkvertrages zwischen dem Unternehmer und dem Besteller. Die Versicherung verzichtete insbesondere darauf, Einwendungen und Einreden aus dem Werkvertrag geltend zu machen.

Es kam, wie es kommen musste: Vor Ablauf der Garantieerklärung schrieb der Besteller die Versicherung an und verlangte die Auszahlung der vollen Summe mit der Begründung, der Unternehmer sei seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der von der Versicherung kontaktierte Unternehmer widersprach dieser Darstellung sofort, worauf sich die Versicherung genötigt sah, vom Besteller eine detailliertere Begründung zu verlangen. Der Besteller liess sich darauf zunächst nicht ein und beharrte auf der Auszahlung unter Verweis auf die Abstraktheit der Garantie. Später begründete er jedoch seinen Anspruch. Dies veranlasste die Versicherung dazu, die garantierte Summe auszuzahlen.

In der Folge verlangte die Versicherung den Betrag vom Unternehmer zurück. Als dieser die Rückerstattung der Summe verweigerte, klagte die Versicherung ihn ein. Vor Bezirksgericht und Kantonsgesetz unterlag die Versicherung. Das Kantonsgesetz entschied, dass der Besteller, der eine Garantie in Anspruch nehmen wolle, verpflichtet sei, das dem Garantiefall zugrunde liegende Ereignis zu belegen, und zwar selbst dann, wenn dies im Garantiever sprechen nicht erwähnt werde. Da im vorliegenden Fall eine Substantierung gefehlt habe bzw. verspätet erfolgt sei, hätte die Versicherung die Zahlung nicht leisten dürfen.

Ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Unternehmer bestehe deshalb nicht.

Dieses Urteil wurde vom Bundesgericht aufgehoben. Es entschied letztinstanzlich, dass allein auf den Wortlaut der Garantieklausel abzustellen sei. Der Besteller muss danach nur (aber immerhin) diejenigen Voraussetzungen erfüllen, die in der Garantieerklärung für eine Auszahlung genannt werden. Damit schützt das Bundesgericht grundsätzlich das Vertrauen des Bestellers in den Inhalt eines Garantiever sprechens, wobei Fälle von Rechtsmissbrauch vorbehalten bleiben.

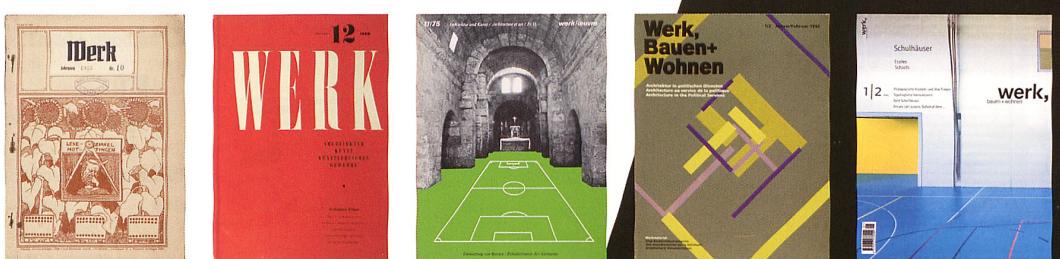
Im konkreten Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Zahlungsaufforderung des Bestellers und seine Mitteilung, der Unternehmer habe seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, für eine Auszahlung der garantierten Summe ausreichend gewesen seien; eine darüber hinaus gehende Begründung, inwiefern der Unternehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist, hätte die Versicherung nicht verlangen dürfen; die Auszahlung sei deshalb zu Recht erfolgt. Das Bundesgericht hiess folglich den Anspruch der Versicherung gegenüber dem Unternehmer gut und verpflichtete diesen zur Rückerstattung der Summe an die Versicherung (Bundesgerichtentscheid, 4A_505/2011).

Angesichts dieses Urteils empfiehlt es sich mehr denn je, sich genau zu vergegenwärtigen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Besteller eine Garantiezahlung auslösen darf, und diese Bedingungen im Einzelnen in der Garantieerklärung aufzuführen.

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

werk online

Im Baugedächtnis Schweiz sind alle Ausgaben seit 1914 digitalisiert und, mit Volltextsuche, kostenlos über das Archiv unserer Webseite zugänglich.



www.wbw.ch

werk,
bauen+wohnen

Architektur lesen.